

FAQ zur e-Fahrzeugeausschreibung

Die Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (eNu) hat die wesentlichsten Fragen, welche im Zusammenhang mit der zentralen und nachhaltigen Beschaffung von e-Fahrzeugen auftreten hier gesammelt und beantwortet:

Alle weiteren Fragen senden Sie bitte direkt an beschaffungsservice@enu.at. Ihre Fragen werden umgehend beantwortet.

Allgemeines zur Ausschreibung

Die Rahmenvereinbarung mit Renault Österreich läuft bis 21.7.2022. In diesem Zeitraum können aus der Rahmenvereinbarung der e-PKW Renault ZOE und das e-Nutzfahrzeug Renault Kangoo abgerufen werden.

Wer ist abrufberechtigt?

- Das Amt der NÖ Landesregierung
- Alle landesnahen Einrichtungen
- Alle NÖ Gemeinden
- Gesellschaften, an denen NÖ Gemeinden 100% der Gesellschaftsanteile halten
- NÖ Gemeindeverbände (Kommunalverbände, Umweltverbände)

Kann ich das e-Auto auch leasen?

Generell wurde der Direktkauf der Fahrzeuge ausgeschrieben, d.h. es gibt keine ausgeschriebenen LeasingpartnerInnen. Es besteht aber die Möglichkeit selbst einen Leasinganbieter zu wählen. Für Abrufberechtigte die eine Leasingvariante vorziehen besteht folgende Option:

- Bitte geben Sie bereits bei Abruf Ihres Fahrzeuges bekannt ob sie die Kauf- oder Leasingvariante gewählt haben.
- Es steht den Abrufenden frei einen Leasinganbieter zu wählen. Der Leasinganbieter übernimmt die Finanzierung des Fahrzeuges.
- Die Einbindung eines Leasinganbieters durch den Abrufenden hat dabei keinen Einfluss auf das zwischen dem Abrufenden und dem Auftragnehmer bestehende Vertragsverhältnis.

Wie berechnet sich der Preis für Ihr Fahrzeug?

Der Fahrzeugpreis gilt inkl. Akkukauf (d.h. ohne monatliche Akkumiete). Des weiteren werden der Händlerbonus und die angebotenen Rabatte bereits in der Kalkulation im Bestellformular berücksichtigt. Öffentliche Förderungen sind in der Kalkulation im Bestellformular noch NICHT berücksichtigt.

Rabatt auf Fahrzeug und Zubehör

Preise und Rabatte werden Ihnen im internen Bereich für Abrufberechtigte angezeigt. Bitte fordern Sie die Login Daten beim Nachhaltigen Beschaffungsservice NÖ per E-Mail an: beschaffungsservice@enu.at

Etwaige AGB's der Preisliste oder des Bieters selbst sind nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

Kann ich mein e-Auto selber konfigurieren?

Ja! Dem Abrufenden steht es frei, die Konfiguration und Ausstattung selbst zu wählen. Die Konfiguration ist nicht auf eine vorab ausgeschriebene Ausstattung beschränkt, sondern betrifft die gesamte, in der Fahrzeugpreisliste (Listenpreis laut Herstellerliste) festgehaltene Ausstattung.

Die gewünschte Ausstattung und Zubehör sind im Bestellformular anzugeben. Der Fahrzeugpreis wird unter Verwendung des angebotenen Rabatts und den gewählten Ausstattungsoptionen berechnet.

An wen kann ich mich wenden wenn ich Fragen zur Ausstattung habe?

Ihr Ansprechpartner für die Überprüfung und Details zu Ihrer Bestellung ist der von Ihnen ausgewählte regionale Auslieferungspartner von Renault Österreich (siehe Händlerliste). Dieser berät Sie gerne zu den möglichen Ausstattungs- und Zubehöroptionen.

Förderungen für Elektrofahrzeuge

Den Abrufenden wird empfohlen die derzeit vorhandenen Förderungen in Anspruch zu nehmen. Sowohl bei der Kauf- als auch bei der Leasingoption wird eine eventuelle Inanspruchnahme einer Bundes-, oder Landesförderung für die Abrufberechtigten, sofern sie die notwendige Fördervoraussetzung erfüllen, ermöglicht. Etwaige öffentliche Förderungen sind noch NICHT in der Kalkulation im Bestellformular berücksichtigt.

Auskunft erteilt Ihnen unsere kostenlose Förderberatung:

www.umweltgemeinde.at/foerderberatung

T +43 2742 22 14 44

gemeindeservice@enu.at



Wo kann ich mein e-Auto abholen?

Die Übergabe und Lieferung der Fahrzeuge wird von insgesamt 10 regionalen Renault Händlern in NÖ durchgeführt. Bei Ihrer Bestellung wählen Sie einen Wunschhändler aus. Dieser kann gleichzeitig auch Ihr Servicepartner sein. Neben den 10 Auslieferungspartnern verfügt Renault Österreich über zusätzliche 45 Servicepartner in Niederösterreich die ausschließlich Wartungs- und Servicearbeiten (keine Auslieferung) durchführen.

Wie lange dauert es bis ich mein e-Auto bekomme?

Das hängt von der Konfiguration und der zum Zeitpunkt vorliegenden Verfügbarkeit ab. Die maximale Lieferfrist darf jedoch 24 Wochen ab Vertragsabschluss dauern. Der Liefertermin wird Ihnen zeitgerecht nach Bestellung von ihrem Wunschhändler bekannt gegeben.

Welche Optionen habe ich bei Lieferverzug?

Verzögert sich der Liefertermin und die Lieferfrist von 24 Wochen wird überschritten, sind Sie berechtigt die unentgeltliche Beistellung eines Ersatzfahrzeugs (Leihfahrzeugs) für den Zeitraum bis zur Auslieferung des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs zu fordern.

Preise und Abrechnung der Leistungen

Alle angebotenen Preise gelten geliefert an den Übergabeort (Erfüllungsort), abgeladen. Die Rechnung wird 30 Tage nach dem Rechnungserhalt und der Übernahme nach voller Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung fällig. Eine Übernahme trotz vorhandener Mängel führt nicht zur Fälligkeit des Kaufpreises vor Mängelbehebung. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, kann der offene Rechnungsbetrag ab dem 30sten Tag nach Fälligkeit mit den im § 456 UGB festgelegten Verzugszinsen belastet werden.

Wie lange läuft die Gewährleistung und Garantie?

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Mängel jeglicher Art beginnt mit dem Tag der Übernahme zu laufen. Vom Umfang der Garantie, nicht jedoch der Gewährleistung, sind Verschleißteile ausgenommen.

Renault ZOE E-TECH Electric COMPLETE

- Garantie auf Fahrzeuge: 4 Jahre (max. 100.000 km)
- Garantie auf Akku: 8 Jahre (max. 160.000 km, mind. 70% Kapazität)
- Garantie auf Antrieb: 4 Jahre (max. 100.000 km)

Renault KANGOO E-TECH ELECTRIC COMPLETE

- Garantie auf Fahrzeug: 4 Jahre (max. 100.000 km)
- Garantie Akku: 5 Jahre (max. 100.000 km, mind. 70% Kapazität)
- Garantie auf Antrieb: 4 Jahre (max. 100.000 km)

Wer führt die Reparaturen und Services durch?

Während der Gewährleistungsfrist ist die Reparatur bei einem der Servicepartner von Renault Österreich kostenlos durchzuführen. Für die Beseitigung von Fehlern und Mängeln während der Gewährleistungsfrist dürfen Ihnen keinerlei Kosten verrechnet werden.